

Ihr Weg zur Forschungs- förderung

Roadmap





Forschungszulage zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

Ziele

- Stärkere Investitionen in Forschung und Entwicklung
- Erfolgreiches Bestehen im internationalen Wettbewerb
- Stärkung Standort Deutschland
- Mehr private Investitionen und Innovationen

Anspruchsberechtigte

- Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige, soweit sie nicht steuerbefreit sind, sowie Mitunternehmensschaften unabhängig von Größe, Gewinnsituation und Unternehmenszweck
Ausnahme: Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO)
- Auftraggeber (nicht der Auftragnehmer, der im Auftrag des Auftraggebers forscht)

Begünstigte F&E-Vorhaben

- Grundlagenforschung: Erlangung von Grundwissen, ohne bestimmte Anwendung oder Nutzen im Blick zu haben
- Angewandte Forschung: Aneignung neuen Wissens mit dem Ziel, ein spezifisches Produkt zu entwickeln oder Ergebnis zu erzielen
- Experimentelle Forschung: Erlangung zusätzlichen Wissens, das auf vorhandener Forschung und praktischer Erfahrung aufbaut und auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren beziehungsweise deren Verbesserung abzielt
- Unternehmensübergreifende Forschungsk Kooperationen
- Auftragsforschung, sofern der Auftragnehmer einen Sitz in einem EU- oder EWR-Staat hat

Forschungsfähige Aufwendungen und Forschungszulage

- Im Zuge des am 27. März 2024 verkündeten Wachstumschancengesetzes müssen Forschungsaufwendungen vor und seit dem 28. März 2024 unterschieden werden.
- Eigene Forschung: Die Zulage bemisst sich an den Arbeitslöhnen der eigenen Arbeitnehmenden, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, soweit diese begünstigte F&E-Tätigkeiten ausüben.
- Zusätzlich kann seit dem 28. März 2024 die anteilige Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angesetzt werden, sofern das jeweilige Wirtschaftsgut für das Projekt genutzt wird. Das Wirtschaftsgut muss für das Forschungsprojekt erforderlich und unerlässlich sein, zum Betriebsvermögen des forschenden Betriebs gehören und nach dem 27. März 2024 angeschafft oder hergestellt worden sein.
- Auftragsforschung: Für Forschungsaufwendungen seit dem 28. März 2024 betragen die förderfähigen Aufwendungen 70 Prozent des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts (bis 27. März 2024: 60 Prozent).
- Eigenleistungen von Einzelunternehmern und Mitunternehmern – sofern diese begünstigte F&E-Tätigkeiten ausüben – fließen seit dem 28. März 2024 mit 70 Euro je Stunde in die Bemessungsgrundlage ein (bis 27. März 2024: mit 40 Euro je Stunde).
- Die Bemessungsgrundlage liegt seit dem 28. März 2024 bei maximal 10 Millionen Euro (bis 27. März 2024: bei maximal 4 Millionen Euro). Die Begrenzung gilt bei verbundenen Unternehmen im Sinne von §15 AktG zusammen. Die Forschungszulage entspricht 25 Prozent der Bemessungsgrundlage (§4 FZulG), das heißt seit dem 28. März 2024 bis zu 2,5 Millionen Euro pro Unternehmen pro Wirtschaftsjahr (bis 27. März 2024: beträgt die maximale Zulage 1 Millionen Euro pro Unternehmen pro Wirtschaftsjahr).

- Für Forschungsaufwendungen seit dem 28. März 2024 können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte auf 35 Prozent der Bemessungsgrundlage beantragen (sogenannter KMU-Bonus).

Zeitliche Anwendung

- Zulage nur für F&E-Vorhaben, mit deren Arbeiten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2020 begonnen wurde
- Zulage kann erst für Personalausgaben oder, im Fall der Auftragsforschung, für Rechnungen geltend gemacht werden, die nach dem 31. Dezember 2019 angefallen sind

- Zulage wird auf jährlichen Antrag hin gewährt
- Antrag kann bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden, das heißt für Forschungsaufwendungen aus dem Jahr 2020 muss die Beantragung der Forschungszulage bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen

So kommen Sie zur Forschungszulage

Antrag



- Antragstellung für ein oder mehrere Forschungsprojekt/e bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage – benötigt wird hierfür unter anderem die Beschreibung des Forschungsgegenstandes sowie die Auflistung der Wirtschaftsgüter, die für die Forschung erforderlich und unerlässlich sind einschließlich der Nennung des Abschnittes, in welchem das jeweilige Wirtschaftsgut benötigt wird.
- Antragstellung vor oder nach Beginn der Forschungstätigkeit möglich
- Antrag kann für vergangene Wirtschaftsjahre, für das aktuelle Wirtschaftsjahr und für maximal drei volle zukünftige Wirtschaftsjahre gestellt werden (Änderung der Bescheinigungsverordnung im Jahr 2024)

Bescheinigung



- Abgrenzung und Beurteilung der förderfähigen F&E-Bereiche nach den in der AGVO enthaltenen Kriterien
- Bescheinigung nach § 6 FZulG durch die Bescheinigungsstelle Forschungszulage



Forschung & Dokumentation

3

- Bei eigener Forschung
 - Dokumentation nach den Vorgaben der Finanzverwaltung für das Forschungsprojekt, insbesondere:
 - Name, Vorname der im Projekt beschäftigten Mitarbeitenden
 - Berufsbezeichnung und Tätigkeitsbeschreibung für jeden Projektmitarbeitenden
 - Zeitrahmen (von/bis) im Wirtschaftsjahr, in dem die Mitarbeitenden im Projekt tätig waren
 - Angabe, ob die Mitarbeitenden ausschließlich oder teilweise im Projekt tätig waren
 - Stundenaufzeichnung GOBD-konform auf Tagesbasis mit Vermerk der Vorhabens-ID laut BSFZ
 - Angaben zu vertraglicher Arbeitszeit, Urlaub, Sonderurlaub, Krankheit, gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, Kurzarbeit, Erziehungsurlaub oder Ähnliches
 - Zeitraumabhängige Beschreibung der von Mitarbeitenden erbrachten Leistungen im Projekt
 - Bruttoarbeitslohn laut Lohnkonto
 - Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Arbeitslöhnen unter Berücksichtigung eventueller zeitanteiliger Aufteilung
 - Auch für Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder von Mitunternehmern ist die entsprechende Dokumentation vorzuhalten
 - Nach dem Wachstumschancengesetz: (1) Auflistung der Wirtschaftsgüter, (2) Begründung, warum diese für das Projekt erforderlich sind und (3) Angabe der Abschnitte, für welches das Wirtschaftsgut des Anlagevermögens im Projekt benötigt wird
- Bei Auftragsforschung: Ermittlung und Dokumentation der abgerechneten Leistungen (Vertrag und Rechnungen)
- Monitoring zum Nachweis, dass die tatsächliche Forschung dem Antrag entspricht
 - Dokumentation ist bis zum Abschluss einer späteren Betriebsprüfung für diese Jahre zwingend aufzubewahren
 - Dokumentation des Stands der Arbeiten im Projekt am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres

Erhalt Zulage

4

- Beantragung der Forschungszulage beim Finanzamt
- Anrechnung beziehungsweise Auszahlung (im Verlustfall / bei Überbezahlung von Vorauszahlungen) der Zulage bei der nächsten Veranlagung auf die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer
- Neuerung durch das Wachstumschancengesetz: Bescheide über die Festsetzung der Forschungszulage, die nach dem 31. Dezember 2024 eingehen, können auf Antrag bereits im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden





Mit KPMG zur Forschungszulage

Entlang des gesamten Prozesses begleiten Sie KPMG-Expert:innen aus den Bereichen Tax und Consulting.

Gemeinsame Identifikation förderungswürdiger Vorhaben

- Darstellung der förderungswürdigen Forschungsvorhaben
- Abgrenzung des Lohnaufwandes sowie der Eigenleistung bei eigener Forschung
- Bestimmung der Wirtschaftsgüter, die für das Forschungsprojekt erforderlich sind und Ermittlung des Zeitrahmens, in dem sie im Projekt verwendet werden



- Ermittlung der anteiligen Abschreibung für die im Projekt erforderlichen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage beim Auftraggeber im Fall der Auftragsforschung

Vorbereitende Maßnahmen durch KPMG

- Darstellung des Prozesses zur Erlangung der Bescheinigung und anschließend der Zulage
- Zusendung eines Fragebogens zur Erläuterung des Forschungsgegenstandes/ der Forschungsgegenstände sowie zur Schätzung des Personalaufwandes bei eigener Forschung beziehungsweise der Rechnungsbeträge bei Auftragsforschung je Forschungsgegenstand

Ersteinschätzung Förderfähigkeit

Sie erhalten unsere Ersteinschätzung zu den Erfolgsaussichten des Antrages (Ampelsystem) und gegebenenfalls zu der erwartbaren Höhe der Zulage in Abhängigkeit vom

- Reifegrad jedes Forschungsgegenstandes,
- erwarteten und abgrenzbaren (Lohn-)Aufwand beziehungsweise von den abgrenzbaren Rechnungsbeträgen bei Auftragsforschung.

Begleitung Antragstellung bei der Bescheinigungsstelle

- Etwa einstündiger (virtueller) Termin
- Hinweise zur Antragstellung und zu Dokumentationsanforderungen
- Abstimmung des weiteren Vorgehens entsprechend der Ersteinschätzung
- Unterstützung bei der Beantragung der F&E-Bescheinigung
- Finale Überprüfung und Einreichung der Antragsdokumente

Begleitung bei der Antragstellung beim Finanzamt

Für jedes einzelne Forschungsprojekt:

- Ermittlung der Arbeitsentgelte aus dem Lohnkonto und der Eigenleistungen der Unternehmer sowie Mitunternehmer
- Ermittlung der anteiligen Abschreibung für die laut Bescheinigung erforderlichen Wirtschaftsgüter
- Ermittlung der abgrenzbaren Rechnungsbeiträge bei Auftragsforschung
- Beratung hinsichtlich der notwendigen Dokumentation für das Forschungsprojekt
- Erstellung des Antrages beim Finanzamt für alle Forschungsaufwendungen und -projekte eines Wirtschaftsjahres, Validierung und elektronische Übermittlung des Antrages nach Prüfung und Freigabe durch Sie.

Optionale Zusatzleistungen

- Begutachtung des Forschungsgegenstandes bei Ablehnung des F&E-Bescheinigungsantrages
- Beratung in Bezug auf die Dokumentation der Forschungstätigkeit sowie Beratung zur Implementierung entsprechender Prozesse zur Sicherstellung der laufenden Dokumentation der Forschungstätigkeit

Positive Nebeneffekte

- Entdeckung weiterer relevanter Projekte
- Verankerung eines besseren F&E-Controllings im Unternehmen (zum Beispiel durch das notwendige Tracking)
- Nachdenken über weitere Innovationen, die nach dem FZulG förderungswürdig sind

Beispielhafte Ersteinschätzung

Forschungsvorhaben		Einschätzung
	Forschung A	Ihr Forschungsvorhaben erscheint nach dem FZulG förderungswürdig.
	Forschung B	Ihr Forschungsvorhaben könnte nach dem FZulG förderungswürdig sein. Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Konkretisierung des Forschungsdesigns oder die Abgrenzung des Lohnaufwandes, werden empfohlen.
	Forschung C	Ihr Forschungsvorhaben erscheint nach dem FZulG nicht förderungswürdig zu sein. Alternativen können diskutiert werden.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Jan Wendland
Partner, Tax
+49 151 1726 0847
jwendland@kpmg.com



Denise Wollmann
Director, Tax
+49 174 300 1167
dwollmann@kpmg.com



Clemens Dicks
Partner, Consulting
+49 211 475 7706
clemensdicks@kpmg.com



Constanz Heine
Manager, Consulting
+49 174 303 4838
cheine@kpmg.com

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.

